

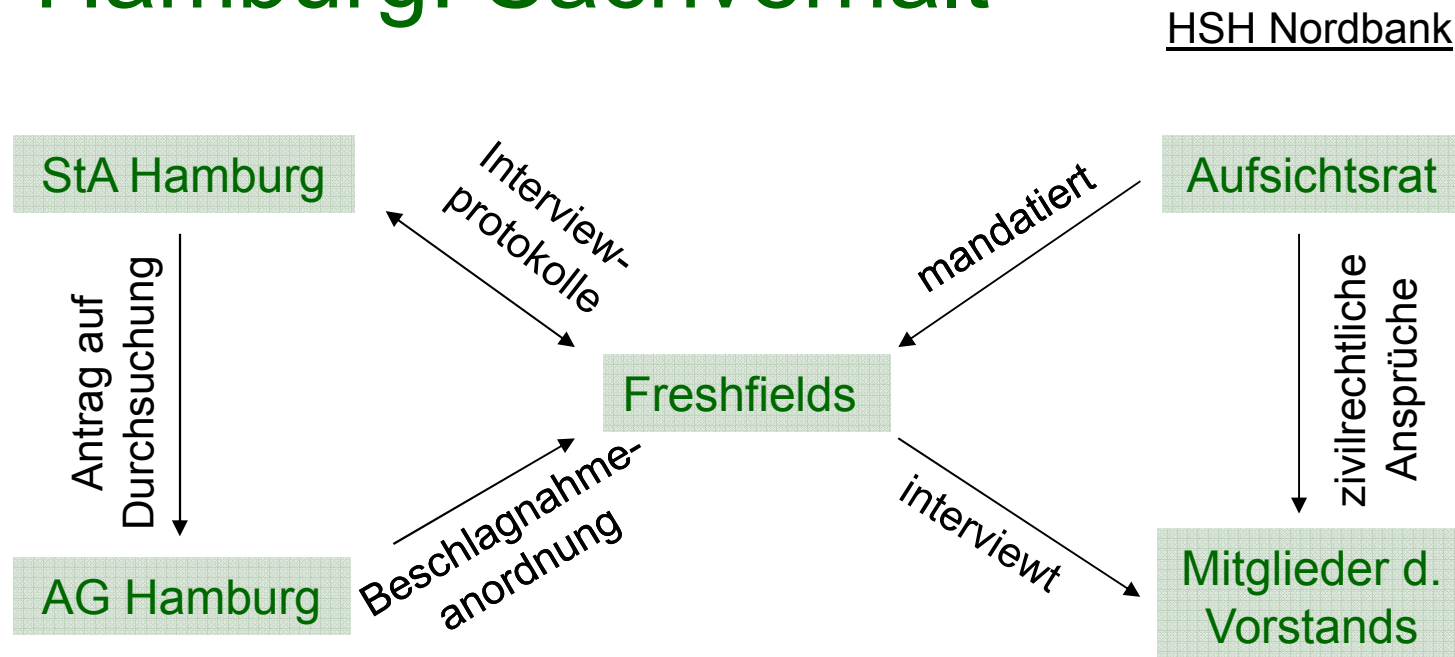
LG Mannheim vs. LG Hamburg

zur Zulässigkeit der Beschlagnahme und Verwertung von
unternehmensinternen Ermittlungsergebnissen externer, vom
Unternehmen mandatierter Rechtsanwälte

KartellrechtsForum Frankfurt
10. Oktober 2012



LG Hamburg: Sachverhalt

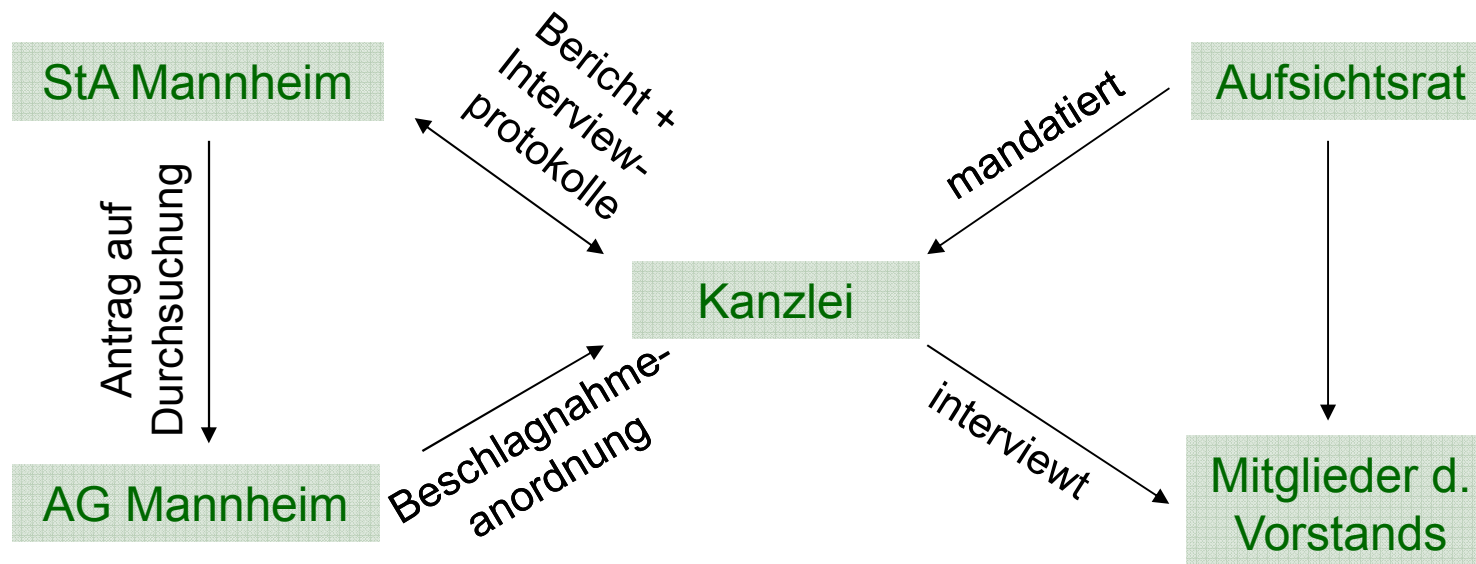


(Beschluss vom 15.10.2010, Az. 608 Qs 18/10)

LG Hamburg: Beschluss

- § 97 I Nr. 3 StPO (-)
- Kein Mandatsverhältnis oder mandatsähnliches Vertrauensverhältnis zwischen den Beschuldigten und den ermittelnden Anwälten

LG Mannheim: Sachverhalt



(Beschluss vom 13.7.2012, Az. 24 Qs1/12)

LG Mannheim: Beschluss (i)

- § 97 I Nr. 3 StPO (+)
- Beschlagnahmefreie Dokumente, da mandatsbezogen:
 - abschließender Bericht der internen Untersuchung
 - vorab erstellte Fragebögen mit den dazugehörigen Antworten (da geschützter und ungeschützter Inhalt untrennbar)

LG Mannheim: Beschluss (ii)

- Ergänzende Heranziehung des §160a n.F. StPO:

*(1) Eine Ermittlungsmaßnahme, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genannte Person, **einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand** richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden.*

LG Mannheim: Beschluss (iii)

- Gesetzesbegründung:
 - Aufhebung des „Zwei-Klassen-Rechts“ unter Anwälten
 - in der Praxis fließender Übergang von beratender zu verteidigender Tätigkeit
 - Gefahr:
 - missbräuchliche Beweismittel-Verlagerung in den Gewahrsamsbereich von Anwälten
 - „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ unter Zeugen
- § 97 StPO bleibt lex specialis zu § 160a StPO